

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen
Abteilung Allgemeine Förderung/ Referat Generationen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.10.2015

zu Ltg.-670/V-3/58-2015

-Ausschuss

Beilagen
F3-A-103/087-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: familien@noel.gv.at - Telefax 02742/9005-13970
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
LAD1-SE-30600/203-2015	Bichler	12786		13. Oktober 2015

Betrifft
Ltg.-670/V-3/58-2015 "Neuregelung des Kostenbeitrages für Kinder und Jugendliche bei stationären Behandlungen in Krankh

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages vom 18. Juni 2015 hat die NÖ Landesregierung an die österreichische Bundesregierung schriftlich das Ersuchen gerichtet, die erforderlichen Verhandlungen rasch aufzunehmen. Dies auch im Hinblick auf den Beschluss der LandesfamilienreferentInnenkonferenz vom 19. Juni 2015, indem das Bundesministerium für Gesundheit am 22. Juni 2015 (VSt-6140/19) ersucht wurde, sich für die Abschaffung des Krankenhaus-Selbstbehaltes für Kinder unter 18 Jahren im Rahmen der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen einzusetzen.

Dieses Schreiben wurde vom Bundeskanzleramt aufgrund einer eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt beantwortet:

"Im Schreiben des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung wird auf den Beschluss der LandesfamilienreferentInnenkonferenz vom 19. Juni 2015 hingewiesen, in dem das Bundesministerium für Gesundheit ersucht wurde, „sich für die Abschaffung des Krankenhaus-Selbstbehaltes für Kinder unter 18 Jahren im Rahmen der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen einzusetzen“.

Auch wenn sich der Beschluss des niederösterreichischen Landtages vorrangig auf die Kostenbeitrags-Regelung nach § 27a KAKuG (Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten) bezieht, so ist im Sinne des Beschlusses der LandesfamilienreferentInnenkonferenz die generelle Abschaffung aller Krankenhaus-Selbstbehalte für Kinder, das sind sowohl die Kostenbeiträge nach ASVG als auch die Kostenbeiträge nach KAKuG, in den Verhandlungen zu thematisieren, um eine tatsächliche Entlastung der Familien zu erreichen.

Das Bundesministerium für Gesundheit setzt sich schon seit vielen Jahren für eine Abschaffung der Krankenhaus-Selbstbehalte für Kinder ein, zuletzt im Jahr 2012 im

Rahmen der Verhandlungen mit den Bundesländern zur geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens. Es konnte jedoch bisher diesbezüglich keine Einigung mit den Ländern erzielt werden.

Des Weiteren wurde auch im aktuellen Regierungsprogramm 2013 - 2018 im Kapitel Gesundheit unter dem Ziel „Gesundes Aufwachsen – Kinder- und Jugendgesundheit“ die „Abschaffung des Spitalskostenbeitrages für Kinder und Jugendliche (§ 27a KAKuG, §§ 148ff iVm 447f Abs. 7 ASVG bzw. analoge Bestimmungen), kostenneutral für die Länder und Sozialversicherung“ aufgenommen.

Im Hinblick auf eine Neuregelung der Kostenbeiträge nach ASVG und nach KAKuG ist Folgendes zu berücksichtigen:

Der Kostenbeitrag nach ASVG (§ 447f Abs. 7 ASVG) ist für Mitversicherte nach dem ASVG sowie für Versicherte und Mitversicherte nach dem BSVG zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist von der Krankenanstalt für den Landesgesundheitsfonds einzuheben. Er ist nicht nur von Land zu Land sondern meistens auch noch von Krankenanstalt zu Krankenanstalt unterschiedlich.

Der Kostenbeitrag nach KAKuG (§ 27a KAKuG) ist – sofern nicht ein Kostenbeitrag nach ASVG zu leisten ist – von sozialversicherten Pflinglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung entweder LKF-Gebührenersätze durch den Landesgesundheitsfonds oder Gebührenersätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, durch die Krankenanstalt einzuheben. Er differiert von Bundesland zu Bundesland.

Eine Abschaffung dieser Selbstbehalte für Kinder und Jugendliche führt demzufolge zu Mindereinnahmen bei den Krankenanstalten. Vom Bundesministerium für Gesundheit wurden vor einiger Zeit Auswertungen und Berechnungen angestellt, wonach sich der Einnahmenentfall für die Krankenanstalten auf rund 15 Millionen Euro (davon ca. 14 Millionen ASVG-Kostenbeitrag und ca. 1 Million KAKuG-Kostenbeitrag) belaufen würde. Aufgrund dieser finanziellen Auswirkungen für die Krankenanstalten würde eine einseitige Streichung der Kostenbeiträge für Kinder und Jugendliche durch den Bund in den geltenden Finanzausgleich eingreifen bzw. eine Verletzung der geltenden Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens darstellen. Entsprechende Änderungen der Selbstbehaltsregelungen auf Bundesebene können daher nur im Einvernehmen mit den Ländern erfolgen.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit ist jedenfalls beabsichtigt, diese Thematik in die derzeit laufenden Verhandlungen zum Finanzausgleich und zum Abschluss einer künftigen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Zeit ab 2017 einzubringen. Die nunmehr vorliegenden Initiativen und die gestiegene Gesprächsbereitschaft der Länder sind bereits eine gute Voraussetzung dafür, dass im Zuge der kommenden Verhandlungen eine einvernehmliche Lösung mit den Ländern gefunden werden kann".

Die Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
LR Mag. S c h w a r z